

**Die Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach HGB, US-GAAP und  
IAS im Vergleich**

---

Seminararbeit zu Thema 8  
im Proseminar International Accounting  
Sommersemester 2001

an der Humboldt – Universität zu Berlin

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Problemstellung	3
2. Bilanzierung und Bewertung von Finanzinstrumenten nach HGB	4
2.1. Definition, Ansatz und Ausweis von Finanzinstrumenten	4
2.2. Bewertung nach deutschem Handelsrecht	5
2.2.1. Bewertung von Wertpapieren nach HGB	5
2.2.1.1. Wertpapiere des Anlagevermögens	6
2.2.1.2. Wertpapiere des Umlaufvermögens	6
2.2.2. Bewertung von derivativen Finanzinstrumenten nach deutschem Handelsrecht	7
2.3. Problembereiche	9
3. Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IAS und US-GAAP	10
3.1. Überblick	10
3.2. Originäre Finanzinstrumente	11
3.2.1. Definition, Ansatz und Ausweis	11
3.2.2. Bewertung	13
3.3. Derivative Finanzinstrumente	15
3.3.1. Behandlung nach US-GAAP	15
3.3.2. Darstellung nach IAS	16
3.4. Probleme und Vorteile der Internationalen Anwendungsvorschriften	17
4. Würdigung und Ausblick	19
4.1. HGB, IAS, US-GAAP – Ein Vergleich der Problembereiche	19
4.2. Aktuelle Entwicklungen	20
Abkürzungsverzeichnis	21
Literaturverzeichnis	23

## **1. Problemstellung**

Seitdem deutsche Kapitalgesellschaften, die auf einem ausländischen Kapitalmarkt tätig sind, die Möglichkeit haben, einen befreienden Konzernabschluß (§ 292 Abs. 1 HGB) nach IAS oder US-GAAP zu erstellen, hat die Bedeutung der internationalen Rechnungslegung stark zugenommen.

Gegenstand dieser Seminararbeit ist die Darstellung der Ähnlichkeiten und Unterschiede in Ansatz, Bewertung und Ausweis von Finanzinstrumenten nach deutschem Handelsrecht, nach International Accounting Standards (IAS) und nach Generally Accepted Accounting Principles der USA (US-GAAP). Hierbei kommt es zu Schwierigkeiten der Abgrenzung, da der Begriff der Finanzinstrumente aus der internationalen Rechnungslegung stammt und als solcher im deutschen Handelsrecht nicht existiert. Außerdem sollen Problembereiche mit Blick auf die Jahresabschlußfunktionen angesprochen werden. Diese resultieren unter anderem daraus, daß die internationale Rechnungslegung die Informationsfunktion als Hauptfunktion ansieht, währenddessen die deutsche Rechnungslegung die Ausschüttungsbemessungsfunktion stärker gewichtet.

Zunächst soll auf die Bilanzierung nach HGB, sowie nach IAS und US-GAAP eingegangen werden. Dabei werden Problembereiche bezüglich des deutschen Anschaffungskostenprinzips und der international verbreitete fair value-Bewertung von Finanzinstrumenten dargestellt. Danach werden Vor- und Nachteile der jeweiligen Regelungen gegenübergestellt und erörtert. Abschließend wird ein Ausblick auf zukünftige Entwicklungen gegeben.

Im Hinblick auf den begrenzten Umfang der Seminararbeit kann eine detaillierte Darstellung jedes einzelnen Sachverhaltes nicht erfolgen.

## **2. Bilanzierung und Bewertung von Finanzinstrumenten nach HGB**

### **2.1. Definition, Ansatz und Ausweis von Finanzinstrumenten**

Der Begriff der Finanzinstrumente ist, abgesehen von einigen Sondervorschriften<sup>1</sup> für Kreditinstitute, nicht explizit durch das HGB geregelt. Deshalb orientiert man sich an der Abgrenzung, die die internationale Rechnungslegung<sup>2</sup> für Finanzinstrumente vornimmt. Danach sind Finanzinstrumente aufzuspalten in originäre und derivative Finanzinstrumente<sup>3</sup>. Da die internationale Definition sehr weit gefaßt ist<sup>4</sup>, wird im Folgenden der Schwerpunkt auf den Teil der originären Instrumente gelegt, der auch die Wertpapiere umfaßt. Daneben werden noch kurz die derivativen Finanzinstrumente dargestellt.

Originäre Finanzinstrumente kann man aufspalten in fremdkapital- und eigenkapitalbezogene Finanzinstrumente. Zu ihnen zählen u.a.<sup>5</sup> die Wertpapiere. Die übrigen Finanzanlagen (Beteiligungen und Ausleihungen) zählen, orientiert an IAS und US-GAAP, nur unter gewissen Voraussetzungen dazu (siehe Abs. 3.2.1.). Sie werden im Folgenden aus Gründen des Umfangs nur am Rande erwähnt.

Man unterscheidet bei den Wertpapieren in Wertpapiere des Anlagevermögens und Wertpapiere des Umlaufvermögens. Wertpapiere, die sich dauernd in der Unternehmung befinden und bei denen keine Beteiligungsabsicht, bzw. –vermutung<sup>6</sup> besteht, werden im Anlagevermögen ausgewiesen. Im Umlaufvermögen müssen die Wertpapiere angesetzt werden, die nur eine vorübergehende Anlage liquider Mittel darstellen. Man unterscheidet in Eigene Anteile, Anteile verbundener Unternehmen und sonstige Wertpapiere. Letztere werden in dieser

---

<sup>1</sup> Vgl. Glaum (1997), S. 1625.

<sup>2</sup> Darunter sind hier und im Folgenden die Regelungen nach IAS und US-GAAP zu verstehen.

<sup>3</sup> Vgl. Coenenberg et al. (2000), S. 249.

<sup>4</sup> Zu den financial instruments zählen zB. Bargeld, Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten seien sie verbrieft, oder nicht, Eigen- oder Fremdkapital.

<sup>5</sup> Eine ausführliche Auflistung siehe Coenenberg et al. (2000), S. 250.

<sup>6</sup> Zur Beteiligungsabsicht und Beteiligungsvermutung siehe § 271 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 HGB. Arbeit näher betrachtet (Zur Bewertung sonstiger Wertpapiere siehe 2.2.1.2.). Den originären Finanzinstrumenten stehen die derivativen Finanzinstrumente gegenüber. Man unterscheidet je nach ihrer Verwendung in Sicherungsgeschäfte<sup>7</sup> und Spekulationsgeschäfte. Hat ein Derivat ein Grundgeschäft nicht wirksam ab-

gesichert, bzw. hat sich die Unternehmung verspekuliert, kann dies zu hohen Verlusten führen. Aus diesem Grunde sind derivative Finanzinstrumente für den Bilanzleser zur Beurteilung eines Unternehmens und seiner Finanzlage von großem Interesse.

Aufgrund der Neuartigkeit derivativer Finanzinstrumente existiert in der deutschen Rechnungslegung keine Vorschrift, wie Derivate zu behandeln sind. Für die Bilanzierung müssen also die GoB herangezogen werden. Aufgrund der noch ausstehenden Erfüllungsverhandlungen stellen Derivate i.d.R. schwebende Geschäfte dar und dürfen zunächst nicht bilanziert werden<sup>8</sup>. Am Bilanzstichtag hat der Bilanzierende zu prüfen, ob Verluste zu erwarten sind, die eine Rückstellung für drohende Verluste erforderlich machen. Der Ausweis unrealisierter Gewinne ist verboten. Kapitalgesellschaften müssen im Anhang zusätzlich diejenigen Beträge angeben, die nicht in der Bilanz auftauchen aber zur Beurteilung der Finanzlage erforderlich sind. Dies geschieht als Gesamtbetrag unter dem Posten „sonstige finanzielle Verpflichtungen“<sup>9</sup>.

## 2.2. Bewertung nach deutschem Handelsrecht

### 2.2.1. Bewertung von Wertpapieren nach HGB

Nach HGB stellen die Anschaffungs- und Herstellungskosten die Bewertungsobergrenze für alle Vermögensgegenstände und dadurch auch für Wertpapiere dar. Dies hat zur Folge, daß Wertsteigerungen über die Anschaffungskosten hin-

---

<sup>7</sup> Zur Funktionsweise von Sicherungsgeschäften siehe Anstett/Husmann (1998), S. 1523.

<sup>8</sup> Siehe Gelhausen et al. (2000), S. 195.

<sup>9</sup> Vgl. § 285 Nr. 3 HGB.

aus nicht berücksichtigt werden dürfen. Wertminderungen hingegen müssen erfaßt werden. Marktbewertung kommt nur im Rahmen des Niederstwertprinzips in Betracht. Bei dessen Anwendung unterscheidet das deutsche Handelsrecht in Wertpapiere des Anlagevermögens und Wertpapiere des Umlaufvermögens.

#### 2.2.1.1. Wertpapiere des Anlagevermögens <sup>10</sup>

Die Bewertung hat nach dem Grundsatz der Einzelbewertung stattzufinden. Planmäßige Abschreibungen kommen bei den Finanzanlagen, zu denen die Wertpapiere zählen, nicht in Betracht. Für das Anlagevermögen gilt das gemilderte Niederstwertprinzip<sup>11</sup>. Demnach besteht für Finanzanlagen des Anlagevermögens ein Abschreibungswahlrecht für vorübergehende Wertminderungen. Für dauernde Wertminderungen besteht hingegen eine Abschreibungspflicht. Dies gilt sowohl für Personengesellschaften als auch für Kapitalgesellschaften. Bei Wegfall des Wertminderungsgrundes besteht ein steuerlich relativiertes Wertaufholungsgebot <sup>12</sup>.

#### 2.2.1.2. Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die Wertpapiere sind einzeln zu bewerten, es sei es handelt sich um gleichartige Wertpapiere, dann darf eine Gruppenbewertung<sup>13</sup> zum gewogenen Durchschnittswert erfolgen. Bei Wertpapieren des Umlaufvermögens müssen außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren Marktpreis, bzw. den niedrigeren beizulegenden Wert zwingend vorgenommen werden. Man spricht deswegen auch von dem strengen Niederstwertprinzip<sup>14</sup>. Bei später gestiegenen Kursen ist bei Kapitalgesellschaften eine Wertaufholung bis zu den ursprünglichen Anschaff-

---

<sup>10</sup> Zu den Abschnitten 2.2.2.1. und 2.2.2.2. vgl. Selchert/Erhardt (1999), S. 95 – 96, S. 137.

<sup>11</sup> Siehe § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB und § 279 Abs. 1 Satz 2 HGB.

<sup>12</sup> Gemäß § 280 Abs. 1 und 2 HGB, sowie Selchert/Erhardt (1999), S. 96.

<sup>13</sup> Vgl. Gelhausen et al. (2000), S. 193.

<sup>14</sup> Siehe § 253 Abs. 3 HGB.

ungskosten Pflicht. Personengesellschaften können dagegen den niedrigen Wertansatz beibehalten. Ihnen wird ein Wahlrecht zur Wertaufholung eingeräumt <sup>15</sup>.

#### 2.2.2. Bewertung von derivativen Finanzinstrumenten nach deutschem

## Handelsrecht<sup>16</sup>

Die Bewertung von Derivaten nach GoB-Befolgung, daß bedeutet Beachtung von Imparitätsprinzip und dem Grundsatz der Einzelbewertung, kann dazu führen, daß Unternehmen, obwohl sie Absicherung betreiben, Verluste ausweisen. Die strenge GoB-Anwendung könnte unter Umständen sogar dazu führen, daß kurssichernde Unternehmen bilanziell schlechter gestellt werden als nicht kurssichernde Unternehmen<sup>17</sup>. Dies wäre jedoch ein Widerspruch zu §264 Abs. 2 HGB (Generalnorm). Um dies zu vermeiden, wird zum Mittel der Bewertungseinheiten<sup>18</sup> gegriffen. Allerdings ist es beschränkt auf jene Derivate, die Sicherungszwecken dienen. Es findet eine funktionale Einteilung in Sicherungsinstrument und Spekulationsinstrument statt.

Die Bildung von kompensatorischen Bewertungseinheiten bedeutet, daß risikobehaftete Grundgeschäfte und die dazugehörigen Sicherungsgeschäfte zu Bewertungseinheiten zusammengefasst werden und als solche bewertet werden. Das Imparitätsprinzip bezieht sich dann nicht mehr auf eine Einzelposition, sondern auf die Bewertungseinheit. Der Einzelbewertungsgrundsatz wird allerdings durchbrochen. Diese Durchbrechung wird durch § 252 Abs. 2 HGB gerechtfertigt. Danach wird ein Abweichen in begründeten Ausnahmefällen gestattet. Ein solcher liegt nach h.M. mit Verweis auf die Generalnorm vor. Nach Ansicht der Schmalenbach-Gesellschaft müssen für die Bildung von kompensatorischen Bewer-

---

<sup>15</sup> Siehe § 280 Abs. 1 und 2 HGB.

<sup>16</sup> Zu folgendem Abschnitt siehe auch Glaum (1997), S. 1626 – 1628.

<sup>17</sup> Beispielhaft hierzu bei a.a.O. (Fn. 16), S. 1626.

<sup>18</sup> Ausführlich zu Bewertungseinheiten Anstett/Husmann (1998), S. 1523 – 1530.

tungseinheiten zusätzlich folgende Voraussetzungen<sup>19</sup> erfüllt sein:

- Beide Geschäftsarten müssen objektiv in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang stehen. Das ist dann der Fall, wenn Risiken durch Grund- und Sicherungsgeschäfte eliminiert, bzw. gezielt geändert werden können.

- Es besteht eine Durchhalteabsicht. Dies bedeutet, daß der Nutzungs- und Funktionszusammenhang über den Bewertungsstichtag hinaus vom Bilanzierenden Unternehmen gewollt ist.
- Der Wille des Bilanzierenden kommt durch eine vor dem Bilanzstichtag durchgeführte Zuordnung nachprüfbar zum Ausdruck.

Man bezeichnet die Bewertungseinheit als hedge und unterscheidet in Abhängigkeit davon, welche Geschäfte zu Bewertungseinheiten zusammengefasst werden in Micro-hedges, Macro-hedges und Portfolio-hedges. Micro-hedges gelten jedoch als einzige als allgemein akzeptiert<sup>20</sup>. Aus diesem Grund sollen sie an dieser Stelle kurz näher erläutert werden. Bei Micro-hedges werden die Grundgeschäfte durch einzelne, genau bestimmte Sicherungsgeschäfte abgesichert und anschließend gemeinsam bewertet<sup>21</sup>. Grund- und Sicherungsgeschäfte können bei dieser Absicherung eindeutig einander zugeordnet werden. Die Abbildung der erfolgte Risikokompensation kann auf zwei Arten passieren. Zum einen über die globale Festbewertung, zum anderen über die Marktbewertung<sup>22</sup>.

Derivative Instrumente, die zu Spekulations- oder Handelszwecken erworben wurden, werden entsprechend den Regelungen für das Umlaufvermögen bewertet. In diesem Fall findet das Imparitätsprinzip seine Anwendung: Verluste sind erfolgswirksam durch Abschreibung oder die Bildung einer Rückstellung zu erfassen. Unrealisierte Gewinne dagegen müssen unberücksichtigt bleiben.

---

<sup>19</sup> Vgl. Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung (1997) S. 638 – 639.

<sup>20</sup> Siehe Glaum (1997), S. 1627.

<sup>21</sup> Zu diesem Satz siehe Glaum/Förschle (2000), S. 1527.

<sup>22</sup> Ausführlich zu hedge-Bewertung: Coenenberg et al. (2000), S.255 – 257.

### 2.3. Problembereiche

Aufgrund der starken Betonung der Ermittlung eines entziehbaren Betrages als Funktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses, kommt der Informationsfunktion eine nur untergeordnete Bedeutung zu. Folglich ist dies auch einer der Hauptmängel des handelsrechtlichen Jahresabschlusses. Die Informationsein-

schränkung beruht in erster Linie auf das Anschaffungskostenprinzip (§ 253 Abs. 1 Satz 1 HGB) und dem gläubigerschutzdienenden Imparitätsprinzip. Informationen gehen dadurch verloren, daß Marktwertsteigerungen, die über die Anschaffungskosten hinausgehen, nicht erfaßt werden dürfen.

Da keine Angabepflicht für Zeitwerte im Anhang existiert, kann der Bilanzleser nur Vermutungen anstellen, ob stille Reserven gebildet wurden, oder ob der Wertansatz in der Bilanz zufällig die tatsächlichen Werte widerspiegelt<sup>23</sup>. Die Legung stiller Reserven würde ermöglichen, daß das bilanzierende Unternehmen diese zum bilanzpolitisch günstigsten Zeitpunkt auflösen kann.

Ein zweiter Problembereich umfaßt die Behandlung derivativer Finanzinstrumente. Gerade die deutsche Rechnungslegung hat dem rasanten Aufschwung der derivativen Finanzinstrumente nicht folgen können<sup>24</sup>. Inzwischen ist man soweit, daß man Micro-hedges akzeptiert. Die damit verbundene Milderung des Imparitätsprinzip verbessert sicherlich die Darstellung von Sicherungszusammenhängen, jedoch besteht nach h.M. keine Pflicht zur Bildung von Micro-hedges<sup>25</sup>. Hält ein Unternehmen an der herkömmlichen Bilanzierung fest, sind Derivate schwebende Geschäfte und nicht bilanzierungsfähig. Der Ausweis als Gesamtbetrag unter den sonstigen finanziellen Verpflichtungen ändert nichts an dem Fakt, daß die Bilanzadressaten nach geltendem Recht keine Informationen darüber erhalten, in welchem Umfang und mit welchem Ziel Derivate eingesetzt werden. Die

---

<sup>23</sup> Siehe hierzu Schildbach (1999), S. 181.

<sup>24</sup> Zu dieser Aussage siehe die empirische Untersuchung von Glaum/Förschle (2000), S. 1525.

<sup>25</sup> Vgl. Ballwieser (2000), S.230.

daraus möglicherweise resultierenden Risiken werden für den externen Bilanzleser auch nicht ersichtlich<sup>26</sup>. Dieser Umstand bedeutet eine starke Einschränkung der Qualität der Informationsfunktion des Jahresabschlusses und ist besonders in Hinblick auf den zunehmenden Einsatz derivativer Finanzinstrumente bedenklich.

Zudem eröffnet die Subjektivität der Zuordnung der jeweiligen Sicherungszusammenhänge und ihre eventuellen Veränderungen im Zeitablauf dem Management

der Unternehmung Spielräume für Finanz- und Ergebnispolitik<sup>27</sup>. Die unterschiedlich stark ausgeprägte Bildung stiller Reserven erschwert zusätzlich die Vergleichbarkeit verschiedener Unternehmen. Die Tatsache, dass u.U. Zeitwerte, die über die Anschaffungskosten hinausgehen nicht im Jahresabschluß auftauchen, ist in Zeiten wachsender Anlegerzahl ein Mangel, der behoben werden muß.

### **3. Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IAS und US-GAAP**

Es wird zunächst ein Überblick über Finanzinstrumente in der internationalen Rechnungslegung gegeben, danach folgt die Behandlung originärer Finanzinstrumente, sowie kurz die Darstellung derivativer Finanzinstrumente. Abschließend soll auf Problembereiche der internationalen Rechnungslegung eingegangen werden.

#### **3.1. Überblick**

Finanzinstrumente werden seit dem 01.01.2001 verpflichtend für alle folgenden Berichtsperioden nach IAS 39<sup>28</sup> bilanziert und bewertet. Dieser ersetzt den alten IAS 25. Finanzinstrumente werden nach IAS definiert als Verträge<sup>29</sup>, die gleichzeitig bei dem einen Unternehmen zu einem finanziellen Vermögenswert und

---

<sup>26</sup> Siehe Dangel/Hofstetter/Otto (2001), S. 130.

<sup>27</sup> Vgl. Labude/Wienken (2000), S. 22 ; Schildbach (2000) S. 224.

<sup>28</sup> "Financial Instruments Recognition and Measurement".

<sup>29</sup> Zur Definition für financial instruments siehe IAS 39.8.

bei dem anderen zu einer finanziellen Schuld oder einem Eigenkapitalinstrument führen. Diese Definition beinhaltet also financial assets<sup>30</sup>, financial liabilities<sup>31</sup> und equity instruments<sup>32</sup>. Ausgenommen werden davon:

- Gebäude, Grundstücke, materielle Vermögensgegenstände und immaterielle Vermögensgegenstände
- Leasingverträge
- Beteiligungsverhältnisse

Beteiligungsverhältnisse fallen dann unter den Aufgabenbereich von IAS 39, wenn weder eine Equity-Konsolidierung, noch eine anteilige Konsolidierung in Betracht kommt oder die Ausnahmeregelungen nach IAS 27.13, sowie IAS 27.24 erfüllt werden. Aufgrund dieser umfassenden Definition zählen sowohl originäre, als auch derivative Finanzinstrumente zu den Finanzinstrumenten.

In der US-amerikanischen Rechnungslegung werden die Finanzinstrumente geregelt nach SFAS 115 und nach SFAS 133. SFAS 115<sup>33</sup> wurde 1993 verabschiedet und regelt die Bilanzierung von originären Finanzinstrumenten (Wertpapiere, Schuldverschreibungen). SFAS 133<sup>34</sup> gilt seit Juni 1999 und behandelt die derivativen Finanzinstrumente.

## 3.2. Originäre Finanzinstrumente

### 3.2.1. Definition, Ansatz und Ausweis

Da IAS 39 so konzipiert wurde, daß er den bestehenden Regelungen der US-GAAP (SFAS 115) stark ähnelt, werden im folgenden IAS und US-GAAP neben-

---

<sup>30</sup> Zur Definition eines asset siehe Eggloff (1999), S. 21.

<sup>31</sup> Zur Definition einer liability siehe a.a.O. (Fn. 30), S. 27.

<sup>32</sup> Kann man als Eigenkapitalinstrument übersetzen.

<sup>33</sup> „Accounting for certain investments in Debt and Equity Securities“.

<sup>34</sup> „Accounting for Derivative Instruments and Hedging“.

einander betrachtet. Es werden bei beiden Standards zunächst drei Kategorien unterschieden: Trading securities, held-to-maturity securities und available-for-sale securities. IAS 39 kennt zudem noch eine vierte Kategorie, welche loans and receivables originated by the enterprise genannt wird. Die Kategorisierung entscheidet über die Art der Folgebewertung.

Trading securities sind Handlungspapiere, d.h. sie sind zur kurzfristigen Veräußerung bestimmt und ausschließlich zu Spekulationszwecken erworben worden. Sie

sind dem Umlaufvermögen (current assets) zuzurechnen. Unter die Kategorie der held-for-maturity securities fallen ausschließlich Schuldpapiere (debt securities), die bis zu ihrer Endfälligkeit im Bestand bleiben. Sie werden deshalb dem Anlagevermögen (noncurrent assets) zugeordnet. Bei Fälligkeit im folgenden Geschäftsjahr erfolgt eine Umschichtung in die current assets.

Available-for-sale securities sind all diejenigen Wertpapiere, die keiner der anderen Kategorien zuzuordnen sind. Darunter fallen z.B. Aktien, die nicht nur kurzfristig zur Spekulation gehalten werden. Loans and receivables originated by the enterprise sind vom Unternehmen ausgereichte Kredite und Forderungen<sup>35</sup>. Im Anhang müssen für beide Rechnungslegungsstandards sehr ausführliche Angaben gemacht werden. Zu den Pflichtangaben<sup>36</sup> gehören:

- Zeitwerte
- Unrealisierte Gewinne und Verluste
- Fortgeführte Anschaffungskosten
- Vertragliche Restlaufzeiten

Und noch einige mehr, die hier nicht alle einzeln aufgelistet werden sollen<sup>37</sup>.

---

<sup>35</sup> Zu den Kategorisierungen von assets vgl. Federmann (2000), S. 277, S. 280.

<sup>36</sup> Vgl. Dangel/Hofstetter/Otto (2001), S. 260.

<sup>37</sup> Ausführlicher Ballwieser (2000), S. 231 – 232; sowie IAS 32.

### 3.2.2 Bewertung<sup>38</sup>

Entscheidend für die Bewertung ist die funktionale Abgrenzung der Investition und somit die Klassifizierung in die einzelnen Kategorien. Es wird im Gegensatz zu den Regelungen des HGB nicht zwischen Anlage- und Umlaufvermögen bezüglich der Bewertung unterschieden. Die erstmalige Bewertung bei Zugang erfolgt stets zu Anschaffungskosten, welche die Transaktionskosten beinhalten und dem beizulegenden Wert des Vermögensgegenstandes, bzw. der Schuld entsprechen. Die Folgebewertung von financial assets erfolgt aufgrund der jeweiligen

Klassifizierung.

Trading securities sind am Bilanzstichtag grundsätzlich zum fair value<sup>39</sup> zu bewerten. Dieser entspricht bei marktgängigen Papieren dem Marktwert. Existiert ein solcher nicht, läßt IAS auch eine Ermittlung des fair values per Bewertungsmodell zu<sup>40</sup>. Unrealisierte Gewinne und Verluste sind erfolgswirksam zu erfassen. Wertminderungen sind in jedem Fall erfolgswirksam zu erfassen, Wertsteigerungen gehen aufgrund der fair value-Bewertung zwingend mit Zuschreibungen einher. Available-for-sale securities werden ebenfalls zum fair value bewertet. In der Behandlung der Wertveränderungen unterscheiden sich jedoch IAS und US-GAAP.

Nach US-GAAP<sup>41</sup> werden unrealisierte Gewinne und Verluste nicht ergebniswirksam über die GuV verrechnet, sondern erfolgsneutral behandelt. Die Wertschwankungen werden unter einem gesondertem Posten<sup>42</sup>, welcher dem Eigenkapital untergeordnet ist, erfaßt. Nur bei dauerhaften Wertminderungen ist auf den niedrigeren fair value abzuschreiben, der gleichzeitig neue Wertbasis wird.

---

<sup>38</sup> Zu folgendem Abschnitt ausführlich Pellens et al. (1999), S.180 – 186; Federmann (2000), S. 399 – 400.

<sup>39</sup> „Der fair value ist der Geldbetrag, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden kann“.

<sup>40</sup> Siehe IAS 39.96; US-GAAP läßt eine Modell-Ermittlung ebenfalls zu (SFAS 115.3).

<sup>41</sup> Vgl. SFAS 115.12 und SFAS 115.13.

<sup>42</sup> Dieser wird bezeichnet mit: “unrealized holding gain or loss on securities”.

Die Wertminderung ist voll ergebniswirksam. Wertaufholungen, sowie vorübergehende Wertminderungen werden über die bereits erwähnte, gesonderte Eigenkapitalposition berücksichtigt.

Gemäß den IAS 39.103 (b) wird dem Bilanzierenden ein Wahlrecht eingeräumt, das ihm zu entscheiden erlaubt, ob die Gewinne oder Verluste erfolgsneutral über ein gesonderten Eigenkapitalposten ausgewiesen werden oder ob sie im Periodenergebnis berücksichtigt werden sollen. Dauerhafte Wertminderungen müssen erfolgswirksam erfaßt werden. Held-for-maturity securities werden mit zu ihren

fortgeführten Anschaffungskosten (amortized costs) bewertet. Es werden nur dauerhafte Wertminderungen berücksichtigt. In diesem Falle erfolgt eine außerplanmäßige Abschreibung auf den niedrigeren fair value. Werterhöhungen werden nicht beachtet. Wertaufholungen sind nach SFAS 115.16 nicht erlaubt.

Nach IAS 39.114 ist die Zuschreibung verpflichtend durchzuführen. Sie erfolgt dann höchstens bis zu den historischen Anschaffungskosten<sup>43</sup>. Loans and receivables originated by the enterprise werden zu amortized cost bewertet. Ausleihungen gehören der Kategorie held-to-maturity an. Die unter IAS 39 zu bilanzierenden Beteiligungen, werden in der Folgebewertung entsprechend einem Wertpapier des Anlagevermögens bewertet.

Die Folgebewertung von financial liabilities erfolgt grundsätzlich zu fortgeführten Anschaffungskosten, wobei dauerhafte Wertminderungen erfolgswirksam zu erfassen sind. Von der Bewertung zu Anschaffungskosten gibt es sowohl nach IAS als auch nach US-GAAP Ausnahmen, welche zum fair value bewertet werden<sup>44</sup>.

---

<sup>43</sup> Vgl. hierzu Dangler/Hofstetter/Otto (2001), S. 59.

<sup>44</sup> Siehe IAS 39.93.

### 3.3. Derivative Finanzinstrumente

Die beiden folgenden Abschnitte sollen einen kurzen Überblick über Definition, Ansatz und Ausweis von Derivaten nach US-GAAP und IAS bieten. Auf eine ausführliche Behandlung der Bewertung und der unterschiedlichen Erfassung von Wertänderungen wird verzichtet

#### 3.3.1. Behandlung nach US-GAAP<sup>45</sup>

Nach US-GAAP werden derivative Finanzinstrumente durch den SFAS 133 gere-

gelt. Derivate erfüllen nach den US-GAAP die Bedingungen für einen asset, bzw. einer liability und sind deshalb im Gegensatz zur Rechnungslegung in Deutschland in der Bilanz auszuweisen. Die Unterscheidung von Spekulationsgeschäft und Sicherungsgeschäft ist maßgeblich für Ansatz und Bewertung. Für Spekulationsgeschäfte gilt, daß sie grundsätzlich zu ihrem fair value bewertet werden. Bei Sicherungsgeschäfte hingegen greift das sogenannte hedge-Accounting.

Es soll unabhängig davon, ob das Sicherungsgeschäft effizient war oder nicht, sicherstellen, daß der Bilanzadressat den Sicherungszusammenhang erkennen kann. Zusätzlich soll sich die ökonomische Realität im Jahresabschluß richtig widerspiegeln. Es wird in drei verschiedenen hedge-Typen unterschieden: Den fair value hedge, den cash flow hedge und den foreign currency hedge. Die Einteilung soll die jeweiligen Anwendungsbereiche erkennen lassen<sup>46</sup>. Eine genauere Darstellung der einzelnen hedging-Arten soll an dieser Stelle nicht erfolgen<sup>47</sup>. Die Bewertung von Derivaten erfolgt grundsätzlich zum fair value. Um bilanzpolitische Spielräume im Rahmen des hedging zu verkleinern, beinhalten die US-GAAP mehrere Vorschriften.

---

<sup>45</sup> Ausführlich Barckow/Rose (1997), S. 789 – 799 ; Zander (2000), S. 985 – 989.

<sup>46</sup> Einen guten Überblick über die Sachverhalte, die durch die einzelnen hedge-Arten wiederspiegelt werden, liefert: Labude/Wienken (2000), S. 17 – 19.

<sup>47</sup> Vgl. Barckow/Rose (1997), S.794 – 799.

Denen zufolge müssen u.a. Grund- und Sicherungsgeschäft stark korreliert sein, die hedge-Strategie muß erläutert werden, und die hedge-Effektivität muß regelmäßig überprüft werden<sup>48</sup>. Dazu kommen umfangreiche Angabepflichten über Umfang, Einsatzzweck und Risikopotential der verwendeten Derivate. Sie werden ausgewiesen in den notes.

### 3.3.2. Darstellung nach IAS<sup>49</sup>

Derivate müssen nach IAS 39 bilanziert werden. Voraussetzung dafür ist , daß mit ihnen ein vertraglich festgelegtes Recht oder eine Verpflichtung verbunden ist.

Angelehnt an die US-GAAP wird je nach Anwendungszweck in Sicherungs- und Spekulationsgeschäft unterschieden. Spekulationsgeschäfte werden mit ihrem fair value bewertet und Wertveränderungen erfolgswirksam bilanziert.

Bei zu Sicherungszwecken gehaltenen Derivaten kategorisiert IAS ebenfalls nach fair value hedges und cash flow hedges, jedoch kennt es namentlich keine foreign currency hedges. An deren Stelle tritt die Bezeichnung hedges of a net investment in a foreign entity<sup>50</sup>. Die Bewertung von zur Absicherung gehaltenen, derivativen Finanzinstrumenten erfolgt grundsätzlich zum fair value. Die Gewinn- und Verlustbehandlung aufgrund von fair value-Änderungen hängt von der jeweiligen hedge-Kategorie ab. Die Angabepflichten ähneln denen nach US-GAAP, sie sind jedoch teilweise weniger weitreichend<sup>51</sup>.

---

<sup>48</sup> Vgl. Dangel/Hofstetter/Otto (2001), S. 127.

<sup>49</sup> Siehe hierzu ausführlich Ausschuß für Bilanzierung (2000), S. 680 – 682.

<sup>50</sup> Dazu a.a.O. (Fn. 49), S. 681.

<sup>51</sup> Vgl. Dangel/Hofstetter/Otto (2001), S. 130.

#### 3.4. Probleme und Vorteile der internationalen Anwendungsvorschriften

Die Herausstellung der Informationsfunktion im Sinne der fair presentation hat neben pragmatischen Überlegungen dazu geführt, daß in der internationalen Rechnungslegung Finanzinstrumente mit einigen Ausnahmen zu ihrem fair value bewertet werden. Dadurch soll ein periodengerechter Erfolgsausweis, sowie ein besserer Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens gewährleistet werden. Die Umfänge, die zeitliche Struktur und die Sicherheit der künftigen Nettozahlungen zwischen dem jeweiligen Kapitalgeber und dem Unternehmen seien ebenfalls besser abzuschätzen<sup>52</sup>, wie beispielsweise Willis<sup>53</sup> behauptet. Allerdings sorgt die Zeitbewertung auch dafür, daß aufgrund der hohen

Volatilität der Finanzmärkte der Erfolgsausweis einer Unternehmung starken Schwankungen unterworfen wird<sup>54</sup>. Zudem können die am Bilanzstichtag ermittelten Marktwerte bei Veröffentlichung des Jahresabschlusses schon wieder veraltet sein.

Ein weiteres Problem ist die Ermittlung des fair values, insbesondere in den Fällen, in denen keine Marktpreise existieren, oder diese auf niedrigen Umsätzen beruhen. Der Griff zu finanzmathematischen Verfahren, um den fair value in solchen Fällen zu ermitteln, ist nicht befriedigend, da solche Verfahren fehlerhaft sein können<sup>55</sup>. Zu bemängeln ist auch die erfolgswirksame Erfassung unrealisierter Gewinne, die mit der Zeitbewertung größtenteils verknüpft ist. Sie führt zu einer Vernachlässigung des Gläubigerschutzes. Auf der anderen Seite nimmt die Zeitbewertung jedoch dem Management auch die Spielräume, Gewinne nach

---

<sup>52</sup> Im Original: „The objectives of financial reporting are based on a conclusion that investors and creditors are primarily interested in assessing the amounts, timing, and uncertainty of future net cash flow to the entity, and eventually to them.“ Willis (1998), S. 855.

<sup>53</sup> Zu den Vorzügen des fair values siehe Willis (1998), S. 854 - 860.

<sup>54</sup> Vgl. Glaum (1997), S. 1632.

<sup>55</sup> Siehe Barckow/Rose (1997), S. 801.

Belieben eintreten zu lassen, da die Legung stiller Reserven nicht mehr möglich ist<sup>56</sup>. Die Klassifizierung der Wertpapiere ist weitgehend willkürlich, bzw. ihre Richtigkeit ex ante nur schwer nachprüfbar. Dies ermöglicht erhebliche Spielräume der Bilanzpolitik. Diese entstehen auch bei möglichen Umwidmungen von Wertpapieren. So kann z.B. durch Umwidmungen in die Kategorie trading securities eine unmittelbare Realisierung von unrealisierten Gewinnen und Verlusten erfolgen<sup>57</sup>.

Ebenfalls problematisch zu sehen ist die Aufspaltung der Bilanz bezüglich der Bewertung. Zum fair value bewertete Finanzinstrumente stehen den zu Anschaffungskosten bewerteten Sachanlagen gegenüber. Manager, deren Entlohnung auf Erfolgskriterien basiert, werden dadurch in Versuchung gebracht eine kurzfristige

möglicherweise riskante Finanzinvestition einer langfristigen, sicheren Sachinvestition vorzuziehen. Grund dafür ist, daß der Erfolg der Sachinvestition wahrscheinlich erst den Nachfolgern zugeschrieben wird, während der Erfolg der Finanzinvestition der eigenen Vergütung angerechnet wird. Für den Anteilseigner sind derartige Principle-Agent Probleme äußerst nachteilhaft<sup>58</sup>.

Die erlaubte Bildung von unterschiedlichen hedges erhöht die Transparenz und läßt, verbunden mit weitreichenden zusätzlichen Angaben in den notes, Sicherungszusammenhänge für den Bilanzleser besser ersichtlich werden. Jedoch ist zu bemängeln, daß die Grenzen zwischen hedging und Spekulation zerfließen und, aufgrund der unterschiedlichen Behandlung von Wertänderungen, Bilanzpolitik ermöglichen<sup>59</sup>.

---

<sup>56</sup> Siehe dazu Schildbach (1998), S. 586 - 587; Schildbach (1999), S. 181.

<sup>57</sup> Vgl. Ballwieser (2000), S. 214; siehe auch Schildbach (2000), S. 122.

<sup>58</sup> Zur Principle-Agent-Problematik äußert sich Schildbach (2000), S. 227.

<sup>59</sup> Vgl. Labude/Wienken (2000), S. 22.

#### **4. Würdigung und Ausblick**

##### **4.1. HGB, US-GAAP und IAS – Ein Vergleich der Problembereiche**

Wie bereits gezeigt wurde, existieren sowohl in der deutschen, als auch in der internationalen Rechnungslegung Problembereiche. Diese sind aufgrund der unterschiedlichen Jahresabschlußfunktionen ziemlich gegensätzlicher Natur. Nach deutschem Handelsrecht wird die Informationsfunktion nicht ausreichend gewürdigt. Nach internationalen Rechnungslegungsnormen wird der Gläubigerschutz vernachlässigt. M.E. sollte eine Zwischenlösung gefunden werden, d.h. bessere Informationen für den Anteilseigner, bezogen auf einen handelsrechtlichen Abschluß, sowie mehr gläubigerschützende Regelungen in der internationalen Rechnungslegung.

Das Auftauchen von Zeitwerten, in einem nach deutschem Handelsrecht erstellten Jahresabschluß, von freiwilligen Angaben im Anhang abhängig zu machen, ist nicht ausreichend. Vielmehr sollten verpflichtende Angaben über die jeweiligen Zeitwerte von Finanzinstrumenten im Anhang zu machen sein. Man könnte auch Finanzinstrumente generell zu Zeitwerten bilanzieren. Dies würde die bilanzpolitischen Spielräume, die durch die unterschiedliche Behandlung von Finanzinstrumenten in der internationalen Rechnungslegung existieren, einschränken. Ergebnisverschönernde Umwidmungen von Wertpapieren beispielsweise wären nicht mehr möglich. Um dem Gläubigerschutz Rechnung zu tragen, müßte man in diesem Fall die Erfassung von Marktwertänderungen entsprechend regeln. Dies könnte z.B. durch eine erfolgsneutrale Abgrenzung in einem gesonderten Posten oder einer neuen Eigenkapitalkategorie geschehen<sup>60</sup>. Auch eine erfolgswirksame Erfassung wäre letztendlich denkbar, allerdings müßte man auf der Passivseite eine entsprechende Wertberichtigung oder eine Art „Gläubigerschutz-Rücklage“ bilden, um die Wertsteigerung auf der Aktivseite wieder auszugleichen. Eine

---

<sup>60</sup> Siehe Labude/Wienken (2000), S. 22.

andere Idee hat Siegel<sup>61</sup>, er hält die Erstellung eines Art „Neben-Jahresabschlusses“, der dann den Gläubigerinteressen Rechnung tragen würde, für möglich. Bei der Behandlung der derivativen Instrumente würde eine generelle Zeitbewertung die beste Lösung darstellen. Bilanzpolitik und komplexe Regelungen würden vermieden werden.

#### 4.2. Aktuelle Entwicklungen<sup>62</sup>

Zur Zeit hat die JWG den Entwurf eines Rechnungslegungsstandards zur Zeitwertbilanzierung von Finanzinstrumenten vorgelegt<sup>63</sup>. In dem Standard wird für Unternehmen aller Branchen und Größenklassen vorgeschlagen, sämtliche Finanzinstrumente, dazu gehören beispielsweise auch Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung, zu Zeitwerten zu bilanzieren. Die angegebenen Gründe liegen in der besseren Widerspiegelung von Volumen, zeitlicher

Verteilung und Eintrittswahrscheinlichkeit künftiger Zahlungsströme, sowie der Vermeidung komplexer Regelungen. Die Eliminierung komplexer Regelungen wird dabei durch den Wegfall der problematischen Bilanzspaltung erreicht.

Die EU-Kommission ist der Ansicht, daß aus Gründen der Vergleichbarkeit die Mitgliedstaaten verpflichtet werden müssen, eine Rechnungslegung zum fair value von Finanzinstrumenten einzuführen. Sie soll an den Regelungen der internationalen Rechnungslegung angelehnt sein. Mit der Verabschiedung des Richtlinienvorschlages, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG, kann noch dieses Jahr zu rechnen sein. Der Vorschlag soll die Bilanzrichtlinien für die IAS-Anwendung zugänglich machen. Ab 2005 sollen alle konsolidierten Abschlüsse börsennotierter EU-Unternehmen den IAS-Ansprüchen genügen. Dies bedeutet die verpflichtende Anwendung des IAS 39 oder dessen überarbeiteten Version der JWG für alle EU-Konzerne.

---

<sup>61</sup> Zur Zeitwertbilanzierung ausführlich Siegel (1998), S. 594.

<sup>62</sup> Siehe Breker/Gebhardt/Pape (2000), S.729 – 743; Ernst (2001), S. 245 – 252.

<sup>63</sup> Der Titel des Entwurfs lautet: „Accounting for Financial Instruments and Similar Items“.

### **Abkürzungsverzeichnis**

a.a.O.	am angegebenen Ort
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
Def.	Definition
EU	Europäische Union
FASB	Financial Accounting Standards Board
Fn.	Fußnote

GAAP	Generally Accepted Accounting Principles
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
HGB	Handelsgesetzbuch
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
i.d.R.	in der Regel
IAS	International Accounting Standard(s)
IAS 39.10	International Accounting Standard Nr. 39 Tz. 10
IASC	International Accounting Standards Committee
Jg.	Jahrgang
m.E.	meines Erachtens
Nr.	Nummer
S.	Seite
SFAS 115.4	Statement of Financial Accounting Standards No. 115 Tz. 4
Tz.	Textziffer
u.a.	unter anderem/und andere
US	United States
u.U.	unter Umständen
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

### Literaturverzeichnis

Anstett/Husmann (1998) = Christof Werner Anstett und Rainer Husmann: Die Bilanzierung von Bewertungseinheiten bei Derivatgeschäften. In: Betriebs-Berater; 58. Jg. (1998), S.1523 – 1530.

Arbeitskreis „Externe Unternehmensrechnung“ (1997) = Arbeitskreis „Externe Unternehmensrechnung“ der Schmalenbachgesellschaft: Bilanzierung von Finanzinstrumenten im Währungs- und Zinsbereich auf Grundlage des HGB. In: Der Betrieb; 50. Jg. (1997), S. 638 – 639.

Ausschuß für Bilanzierung (2000) = Ausschuß für Bilanzierung des Bundesverbandes deutscher Banken: Bilanzielle Erfassung und Offenlegung von Kreditderivaten: Anmerkungen, Wertungen und Empfehlungen des Ausschusses für Bilanzierung des Bundesverbandes deutscher Banken . In: Die Wirtschaftsprüfung; 53. Jg. (2000), S. 680 – 682.

Ballwieser (2000) = Wolfgang Ballwieser (Hrsg.): US-amerikanische Rechnungslegung: Grundlagen und Vergleiche mit deutschem Recht; 4. Auflage; Stuttgart 2000; S. 214, 230 – 232.

Barckow/Rose (1997) = Andreas Barckow und Simone Rose: Die Bilanzierung

von Derivaten und Hedgestrategien – Konzeption, Anwendungsbereich und Inhalte des zukünftigen US-amerikanischen Standards SFAS 13X. In: Die Wirtschaftsprüfung; 50. Jg. (1997), S. 789 – 799, 801.

Breker/Gebhardt/Pape (2000) = Norbert Breker, Günther Gebhardt und Jochen Pape: Das Fair-Value-Projekt für Finanzinstrumente: Stand der Erörterungen der Joint Working Group of Standard Setters im Juli 2000 . In: Die Wirtschaftsprüfung; 53. Jg. (2000), S. 729 – 743.

Coenenberg et al. (2000) = Adolf Gerhard Coenenberg unter Mitarbeit von Manuel Alvarez, Angelika Brecht, Christian Federspieler, Marcus Gantzkow, Susanne Gröner, Kalina Keller, Georg Klein, Martin A. Meyer, Wolfgang Schulze: Jahresabschluß und Jahresabschlußanalyse: Betriebswirtschaftliche, handelsrechtliche, steuerrechtliche und internationale Grundlagen – HGB, IAS, US-GAAP; 17. Auflage; Landsberg/Lech 2000; S. 249 – 250, 255 – 257.

Dangel/Hofstetter/Otto (2001) = Peter Dangel, Ulrich Hofstetter und Patrick Otto: Analyse von Jahresabschlüssen nach US-GAAP und IAS; Stuttgart 2001; S. 59, 127, 130, 260.

Eggloff (1999) = Frank Eggloff: Bilanzierung nach HGB, US-GAAP und IAS im Vergleich: Eine praxisorientierte Einführung; 1. Auflage; Wiesbaden 1999 (Nachdruck 2000); S. 21, 27.

Ernst (2001) = Christoph Ernst: Zeitwertbilanzierung nach 4. EU-Richtlinie und HGB :– Zu erwartende Änderungen für alle Kaufleute - . In: Die Wirtschaftsprüfung; 54. Jg. (2001), S. 245 – 252.

Federmann (2000) = Rudolf Federmann: Bilanzierung nach Handelsrecht und Steuerrecht: Gemeinsamkeiten, Unterschiede und Abhängigkeiten von Handels- und Steuerbilanz unter Berücksichtigung internationaler Rechnungsle-

gungsstandards; 11. Auflage; Berlin 2000; S. 277, 280, 399 – 400.

Gelhausen et al. (2000) = Wolf Dietrich Gelhausen unter Mitarbeit von Michael Deubert, Hans Friedrich Gelhausen, Thorsten Helm, Henning Hönsch, Florian Müller-Kröncke, Andreas Oestreicher, Daniela Pöschl und Rainer Usinger: Erläuterungen zu den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften zum Jahresabschluß. In: Wirtschaftsprüfer-Handbuch 2000; 12. Auflage; Band I; Düsseldorf 2000; S. 193, 195.

Glaum (1997) = Martin Glaum: Die Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach HGB, US-GAAP und IAS: Neuere Entwicklungen. In: Der Betrieb; 50. Jg. (1997), S. 1625 – 1628, 1632.

Glaum/Förschle (2000) = Martin Glaum und Gerhart Förschle: Rechnungslegung für Finanzinstrumente und Risikomanagement: Ergebnisse einer empirischen Untersuchung. In: Der Betrieb; 53. Jg. (2000), S. 1525, 1527.

Labude/Wienken (2000) = Maria Labude und Robert Wienken: Die Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsbeziehungen nach SFAS No. 133. In: Die Wirtschaftsprüfung; 53. Jg. (2000), S. 17 – 19, 22.

Pellens et al. (1999) = Bernhard Pellens unter Mitarbeit von Andreas Bonse, Rolf Uwe Fülbier, Joachim Gassen und Silke Sürken: Internationale Rechnungslegung; 3. Auflage; Stuttgart 1999; S. 180 – 186.

Schildbach (1998) = Thomas Schildbach: Zeitwertbilanzierung in USA und nach IAS. In: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis; 50. Jg. (1998), S. 586 – 587.

Schildbach (1999) = Thomas Schildbach: Zeitbewertung, Gewinnkonzeptionen und Informationsgehalt – Stellungnahme zu „Financial Assets and Liabilities - Fair Value or Historical Cost?“. In: Die Wirtschaftsprüfung; 52. Jg. (1999), S. 181.

Schildbach (2000) = Thomas Schildbach: US-GAAP: Amerikanische Rechnungslegung und ihre Grundlagen; München 2000; S. 122, 224, 227.

Selchert/Erhardt (1999) = Friedrich W. Selchert und Martin Erhardt: Internationale Rechnungslegung: Der Jahresabschluß nach HGB, IAS und US-GAAP; 2. Auflage; München u.a. 1999; S. 95 – 96, 137.

Siegel (1998) = Theodor Siegel: Zeitwertbilanzierung für das deutsche Bilanzrecht? In: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis; 50. Jg. (1998), S. 594.

Willis (1998) = Diana W. Willis: Financial Assets and Liabilities – Fair Value or Historical Cost? In: Die Wirtschaftsprüfung; 51. Jg. (1998), S. 854 - 860.

Zander (2000) = Dirk Zander: Bilanzierung derivativer Finanzinstrumente nach US-GAAP. In: Der Betrieb; 53. Jg. (2000), S. 985 – 989.